

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.429/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR RONALD FABER, LL.M.

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMASK-462.205/0017-III/8/2009

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumenten-
schutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ](#) .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes – und im Besonderen der vorgeschlagenen Z 25 (§ 33d BUAG) – ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst am 11. Mai 2009 übermittelt und eine Begutachtungsfrist bis 27. Mai 2009 gesetzt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist im Sinne seines Rundschreibens vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71 (Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes; Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen), auf die Notwendigkeit der Festsetzung einer angemessenen Begutachtungsfrist hin, die grundsätzlich sechs Wochen betragen sollte und in diesem Fall, in dem es überdies nicht bloß um geringfügige Gesetzesänderungen geht, weit unterschritten wurde.

Zu den Einleitungssätzen:

In den Einleitungssätzen der jeweiligen Artikel wäre zusätzlich zur letzten formellen Novellierung auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des – insoweit auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 übertragbaren – Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG)

Zu Z 1 (§ 4a), Z 3 (§ 8 Abs. 1), Z 4 (§ 13c Abs. 1) und Z 5 (§ 13j Abs. 1):

1. Zum Erwerb von Urlaubsansprüchen:

Nach dem vorgeschlagenen § 4a Abs. 1 erster Satz soll der Arbeitnehmer „für Beschäftigungszeiten, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse“ länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, nur insoweit einen Anspruch auf Urlaub erwerben, als der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zu-

schläge zum Lohn tatsächlich entrichtet hat. Der vorgeschlagene zweite Satz dieser Bestimmung ordnet jedoch an, dass der Ablauf der Anwartschaftsperiode durch Anwartschaftswochen, für die keine Zuschläge entrichtet werden, nicht gehemmt wird. Diese beiden Sätze scheinen sich zu widersprechen: Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers entsteht nämlich allein aufgrund des Bestehens von Beschäftigungszeiten in einer bestimmten Dauer (Anwartschaftsperiode; § 4 Abs. 1 BUAG). Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz würde sich daran auch dann nichts ändern, wenn der Arbeitgeber keine Zuschläge zum Lohn entrichtet, nach dem vorgeschlagenen ersten Satz soll in einem solchen Fall hingegen kein Urlaubsanspruch entstehen (auch die Erläuterungen sprechen davon, dass „auch der Anspruch auf Naturalurlaub abgeschnitten werden“ soll). Es ist auch unklar, welche Konstellationen der vorgeschlagene § 4a Abs. 1 erster Satz vor Augen hat, da der Arbeitnehmer den Urlaubsanspruch wie gesagt allein aufgrund des Bestehens von Beschäftigungszeiten in bestimmter Dauer erwirbt, ohne dass diese Beschäftigungszeiten gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (im Folgenden: BUAK) geltend gemacht oder von dieser festgestellt werden müssten (hingegen setzt die Auszahlung von Urlaubsentgelt offenbar die Meldung des Urlaubsverbrauchs bei der BUAK voraus; vgl. § 8 Abs. 2 BUAG).

Sollte tatsächlich der Urlaubsanspruch von der Entrichtung der Zuschläge abhängig gemacht werden, wird auf Folgendes hingewiesen: Der gegen den Arbeitgeber gerichtete Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers würde davon abhängen, ob der Arbeitgeber die im BUAG vorgesehenen Zuschläge zum Lohn „tatsächlich entrichtet“. Die Rechte des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber wären daher davon abhängig, dass der Arbeitgeber seine Verpflichtung zu einer öffentlich-rechtlichen Beitragsleistung erfüllt, worauf der Arbeitnehmer aber keinen Einfluss hat (OGH SZ 63/17: Eine Klage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Entrichtung der gebührenden Zuschläge an die BUAK ist nicht zulässig). Eine solche Regelung scheint aber im Hinblick auf den Gleichheitssatz und das vom Verfassungsgerichtshof aus diesem abgeleitete Sachlichkeitsgebot zumindest bedenklich. Es ist auch nicht ersichtlich, wie eine solche Regelung dem in den Erläuterungen angeführten Ziel, sozialbetrügerisches Verhalten hinten zu halten, dienen soll, zumal sich der Urlaubsanspruch gegen den Arbeitgeber (und nicht gegen den Staat) richtet, um dessen Schutz es im vorliegenden Zusammenhang offenbar nicht gehen soll. Es wird daher angeregt, die in § 4a Abs. 1 vorgeschlagene Einschränkung des Erwerbs von Urlaubsansprüchen grundlegend zu überdenken.

Sollte durch den vorgeschlagenen § 4a Abs. 1 hingegen lediglich eine Regelung über das Urlaubsentgelt – das sich aus den Faktoren erworbene Anwartschaften und Dauer des Urlaubs ergibt – getroffen werden, sollte dies besser in § 8 Abs. 1 BUAG erfolgen, der die Voraussetzungen für das Urlaubsentgelt regelt.

2. Zum Erwerb von Anwartschaften auf Urlaubsentgelt:

Nach dem vorgeschlagenen § 4a Abs. 2 soll ein Arbeitnehmer für Beschäftigungszeiten, die zu dem im Gesetz näher definierten Zeitpunkt länger als acht volle Zuschlagszeiträume (Kalendermonate; § 22 Abs. 4 BUAG) zurückliegen, nur insoweit einen Anspruch auf Anwartschaften erwerben, als der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge tatsächlich entrichtet hat.

Durch die vorgeschlagene Regelung würde der gegen die BUAK gerichtete (§ 8 Abs. 1 letzter Satz BUAG; OGH SZ 2002/19 mwN; *Klinger*, Praxiskommentar zum BUAG [2006] § 8 Anm 2) Anspruch auf Urlaubsentgelt des Arbeitnehmers, das sich aufgrund seiner Anwartschaften errechnet, davon abhängen, ob der Arbeitgeber die im BUAG vorgesehenen Zuschläge zum Lohn „tatsächlich entrichtet“. Die Rechte des Arbeitnehmers wären daher davon abhängig, dass der Arbeitgeber seine Verpflichtung zu einer öffentlich-rechtlichen Beitragsleistung erfüllt. Darauf hat der Arbeitnehmer aber – wie schon in Zusammenhang mit dem Urlaubsanspruch ausgeführt – keinen Einfluss, und zwar auch dann nicht, wenn er – was die Erläuterungen als ein Ziel der Regelung anführen – „aktiv am BUAK-Verfahren mitwirkt“ und die Nichtmeldung von Beschäftigungszeiten oder die Nichtentrichtung von Zuschlägen zum Lohn der BUAK mitteilt, der Arbeitnehmer mit anderen Worten also nicht in Missbrauchsabsicht handelt. In solchen Fällen ist es aber zumindest fraglich, ob eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber die Zuschläge entrichten, und anderen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber die Zuschläge – aus welchen Gründen auch immer – nicht entrichten, besteht (Dasselbe gilt, sollte es sich bei den Anwartschaften gemäß § 4 Abs. 1 BUAG und dem Anspruch auf Urlaubsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 BUAG um vermögenswerte Rechte iS des Art. 1 des 1. ZPEMRK handeln; vgl. EGMR 6.7.2005 [GK], *Stec ua*, Nr. 65.731/01, Rz 47 ff, wonach es bei Sozial[versicherungs]leistungen nicht mehr darauf ankommt, ob diese durch eigene Beiträge erworben werden).

3. Zum Erwerb eines Abfertigungsanspruches und der Winterfeiertagsvergütung:

Auf die Ausführungen zum Erwerb von Anwartschaften auf Urlaubsentgelt wird verwiesen.

4. Legistische Anmerkungen:

Nach der Wortfolge „Anspruch auf Urlaub“ im vorgeschlagenen § 4a Abs. 1 erster Satz hätte das Leerzeichen vor dem Beistrich zu entfallen. Bei der Anfügung einer Z 5 in § 13j Abs. 1 BUAK wäre der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen (§ 13 Abs. 1 Z 4 wäre auch in die Inkrafttretensbestimmung des § 40 Abs. 9 aufzunehmen). Die Verwendung des Wortes „tatsächlich“ vor „entrichtet“ ist sprachlich redundant und könnte jeweils entfallen.

Zu Z 12 (§ 23a):

Nach dem vorgeschlagenen § 23a Abs. 3 erster Satz sind die Bediensteten berechtigt, ua. von den auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmern die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte einzuholen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wozu die im vorgeschlagenen § 23a Abs. 3 zweiter Satz vorgesehene Identitätsfeststellung der Arbeitnehmer notwendig ist. Sollte es sich dabei lediglich um eine eigens genannte, besondere Art von Auskünften iSd ersten Satzes handeln, sollte ihre Notwendigkeit für die Aufgaben der BUAK (Feststellung von zuschlagpflichtigen Arbeitsverhältnissen) in den Erläuterungen – auch im Hinblick auf ihre sachliche Rechtfertigung – dargelegt werden. Zwar wird durch die Verpflichtung des Arbeitnehmers, seinen Ausweis oder sonstige Unterlagen zur Feststellung seiner Identität vorzuzeigen, kein Zwang zur Selbstbezeichnung normiert (vgl. zum Ausländerbeschäftigungsrecht VfSlg. 15.600/1999), da sich die Straftatbestände des BUAG nicht gegen den Arbeitnehmer richten. Es wird aber angeregt, gerade im Hinblick auf die offensichtliche Vorbildfunktion des § 26 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, der eine klare Begriffsbestimmung der Identitätsfeststellung enthält (§ 26 Abs. 4a AuslBG idF BGBl. I Nr. 68/2002), zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, worin im vorliegenden Fall die Feststellung der Identität bestehen soll und welche Verpflichtung einen Arbeitnehmer dabei genau trifft.

Im vorgeschlagenen § 23a Abs. 2 vorletzter Satz letzter Halbsatz müsste es anstelle von „der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigten“ richtig „der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigte“ heißen. Im vorge-

schlagenen § 23a Abs. 3 dritter Satz ist von „notwendigen Auskünften“, im vierten Satz von „erforderlichen Auskünften“ die Rede; eine Angleichung wird angeregt.

Zu Z 16 (§ 25 Abs. 2):

Der Entwurf sieht vor, dass die Zustellung der Zahlungsaufforderung bei Postversand am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post „vermutet“ wird. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 26 Abs. 2 erster Satz ZustG, wonach bei einer Zustellung ohne Zustellnachweis die Zustellung als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt gilt. Die Notwendigkeit einer diese Bestimmung wiederholenden Regelung im BUAG ist nicht ersichtlich.

Nach den Erläuterungen des Entwurfes soll allerdings „der fehlende Zustellvorgang“ vom Empfänger nachzuweisen sein, was dadurch gerechtfertigt wäre, dass die mit der Übermittlung der Unterlagen betrauten Dienste der österreichischen Post nach der Judikatur das Vertrauen einer ordnungsgemäßen Zustellung genießen. Eine solche Nachweispflicht des Empfängers stellt eine abweichende Regelung von § 26 Abs. 2 zweiter Satz ZustG dar, wonach im Zweifel die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen hat; die Beweislast liegt demnach bei der Behörde (vgl. die Nw der Rsp bei *Raschauer/Sander/Wessely* [Hrsg], Österreichisches Zustellrecht [2007] § 26 Rz 4). Da kompetenzrechtliche Grundlage des ZustG, soweit es von Verwaltungsbehörden vollzogen wird, die Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 2 B-VG ist (VfSlg. 13.878/1994), darf eine solche abweichende Regelung nur getroffen werden, soweit sie zur Regelung des Gegenstandes „erforderlich“ ist. Dies bedeutet nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, dass die abweichende verfahrensrechtliche Regelung im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften „unerlässlich“ sein muss (VfSlg. 11.564/1987, 14.153/1995). Es ist nicht ersichtlich, dass die vorgeschlagene Umkehr der Beweislast im vorliegenden Zusammenhang „unerlässlich“ wäre, zumal der Beweis, dass eine Zahlungsaufforderung nicht zugestellt wurde, durch den Empfänger in der Praxis nicht erbracht werden könnte. Auch könnte eine solche Regelung, wie sich im Hinblick auf § 26 Abs. 2 ZustG selbst zeigt, gerade nicht mit dem Vertrauen in eine ordnungsgemäße Zustellung durch die Post begründet werden.

Die in Z 16 vorgeschlagene Ergänzung des § 25 Abs. 2 sollte daher entfallen.

Zu Z 18 (§ 29a):

Es ist unklar, in welchem Verhältnis der vorgeschlagene § 29a, der die Bekanntgabe eines Bankkontos durch den Arbeitnehmer und die – nach den Erläuterungen: zwingende – Abwicklung der Leistungen der BUAK an den Arbeitnehmer vorsieht, zu § 8 Abs. 3 bis 8 BUAG steht, der hinsichtlich des Urlaubsentgelts grundsätzlich die Überweisung des Urlaubsentgelts an den Arbeitgeber (und dessen Verpflichtung zur Auszahlung an den Arbeitnehmer) sowie in besonderen Fällen die Direktauszahlung von der BUAK an den Arbeitnehmer vorsieht. § 8 Abs. 3 bis 8 BUAG soll nach dem Entwurf nicht verändert werden, sodass im Verhältnis dieser beiden Regelungskomplexe wohl die lex posterior-Regel zur Anwendung käme. Das Verhältnis dieser Bestimmungen sollte im Gesetzestext (oder zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden.

Zu Z 20 (§ 31 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte besser „Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt“ lauten. Am Ende des anzufügenden Gesetzestextes fehlen die Anführungszeichen.

Zu Z 21 (§ 32):

Nach dem vorgeschlagenen § 32 Abs. 2 sollen Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1, wenn sie nicht im Inland begangen wurden, als an jenem Ort begangen gelten, „an dem sie festgestellt werden“. Der Sinn dieser Bestimmung ist unklar; offenbar soll damit eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit bei nicht im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen (vgl. § 2 Abs. 2 VStG) getroffen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 VStG sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen. Es sollte daher zunächst in § 32 Abs. 1 des Entwurfes (oder zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, dass die in dieser Bestimmung genannten Verwaltungsübertretungen auch dann strafbar sind, wenn sie nicht im Inland begangen wurden. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei solchen, nicht im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen in § 32 Abs. 2 sollte nach dem Vorbild der Zuständigkeit kraft Zuvorkommens gemäß § 27 Abs. 2 VStG erfolgen (Zuständigkeit jener Behörde, die zuerst eine Verfolgungshandlung vorgenommen hat).

Zu Z 23:

Die Novellierungsanordnung wäre korrekt zu formatieren (s. Pkt. 2.4.2 und 2.5.5 der Layout-Richtlinien).

Datenschutzrechtliche Anmerkungen zu Art. 1:Zu Z 11 (§ 23):

Durch das Einsichtnahmerecht der Urlaubs- und Abfertigungskasse in Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, die Zahlungen aus dem Arbeitsverhältnis an den Arbeitnehmer verfolgen lassen, sollen nach den Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 des Entwurfes die tatsächlichen Geldflüsse an die Arbeitnehmer nachvollzogen werden.

§ 1 Abs. 2 DSG 2000 sieht vor, dass, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Weder aus § 23 Abs. 2 des Entwurfes noch aus den Erläuterungen ist ersichtlich, welche konkreten Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen für den in dieser Bestimmungen genannten Zweck relevant sind. Daher ist auch fraglich, ob es sich hierbei um das gelindeste, zum Ziel führende Mittel handelt bzw. die Einsichtnahme verhältnismäßig ist. Es sollte daher in Abs. 2 genauer konkretisiert werden, in welche Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu dem dort genannten Zweck Einsicht genommen werden darf.

Zu Z 12 (§ 23a):

Im Hinblick auf das in § 23a Abs. 3 normierte Einsichtnahmerecht ist weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Erläuterungen erkennbar, welche konkreten Unter-

lagen „erforderlich“ sind. Auch § 23a Abs. 3 sollte daher hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen konkretisiert werden.

Zu Z 18 (§ 29a):

Aus dem Wortlaut des § 29a geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse berechtigt werden soll, das ihr vom Arbeitnehmer bekanntgegebene Konto auch dem Arbeitgeber bekannt zu geben. Dass damit – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – für den Arbeitgeber die Möglichkeit besteht, mit dem Arbeitnehmer die Überweisung der Lohnzahlung auf dieses Konto zu vereinbaren, erscheint in diesem Zusammenhang nicht schlüssig. Die Übermittlung der Daten des Bankkontos an den Arbeitgeber sollte daher nur nach Erteilung der Zustimmung des Arbeitnehmers gemäß § 4 Z 14 DSG 2000 erfolgen.

Zu Z 19 und Z 20 (§ 31 Abs 2 und 3):

Bei der in § 31 Abs. 2 nunmehr vorgesehenen Einsichtnahme in das zentrale Melderegister, soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und zur Erbringung von Zuschlägen, erforderlich ist, ist nicht ersichtlich, weshalb neben der bereits in der geltenden Fassung vorgesehenen Einsichtnahmerechte in das Firmenbuch, das Grundbuch und auch das zentrale Gewerbeverzeichnis nun auch zusätzlich noch auf das zentrale Melderegister (und damit auf die Meldedaten) zugegriffen werden soll. Dieses ist im Umfang des § 16 Abs. 1 MeldeG ohnehin ein öffentliches Register. Wenn nur die ohnehin für jedermann zugänglichen Daten abgefragt werden sollen, bedarf es somit keiner besonderen Anordnung. Wenn aber – wie es nach dem derzeitigen Wortlaut offenbar beabsichtigt ist – auch darüber hinaus gehende Abfragen getätigt werden sollen, so ist die Verhältnismäßigkeit nicht belegt. Im Übrigen sollte zumindest der potentielle Betroffenenkreis von solchen Abfragen eingeschränkt werden.

Für die Einsichtnahme in die von der IEF-Service GmbH zur Prüfung der beantragten Leistungen geführten Datenbank sowie in die vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmer (KIAB) geführten Datenbank wird als Zweck in § 31 Abs. 3 nur allgemein ausgeführt, dass die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Einsichtnahme im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt ist und nach den Erläuterungen Synergieeffekte genutzt werden sollen. Es sollte in Abs. 3 leg. cit. konkret festgelegt werden, zu welchem Zweck die

Einsichtnahme in die in dieser Bestimmung aufgezählten Datenarten erforderlich ist und nach welchen Suchkriterien die in Abs. 3 genannten Datenbanken durchsucht werden dürfen.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG):

Im Einleitungssatz sollte – auch im Sinne der Einheitlichkeit des Gesetzesentwurfes (vgl. den Einleitungssatz zu Art. 1) – nur der Kurztitel genannt werden (LRL 124). Beim anzufügenden Gesetzestext des § 23 Abs. 12 fehlen die Anführungszeichen am Ende.

III. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ [600.824/0004-V/2/2008](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf [Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit](#) Bedacht zu nehmen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hätte gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [BKA-600.824/0011-V/2/01](#), – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

28. Mai 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt